

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 29 (1973)
Heft: 5

Rubrik: Namenkundliches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn einem der Name verschandelt wird

Das Bundesgericht hat in Gutheißung einer staatsrechtlichen Beschwerde den Staatsrat des Kantons Wallis eingeladen, einem Gesuch um Namensänderung zufolge, Angehörigen der Familie Amherd zu gestatten, am Schlusse ihres Namens ein „-dt“ statt ein „d“ zu führen. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes fand den Wunsch nach dieser äußerlich bescheidenen Änderung im Gegensatz zum Staatsrat keineswegs „an den Haaren herbeigezogen“. Sie gelangte vielmehr zur Ansicht, der Staatsrat habe verkannt, was der Gesetzgeber, als er Namensänderungen aus wichtigen Gründen vorsah, unter diesen verstand. Der Walliser Entscheid verletzte damit den verfassungsmäßigen Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz. Denn in Gebieten französischer Sprache, in denen die Gesuchstellerschaft wohnt, wird ihr Name ohne h-Laut in der Mitte und in Ermangelung eines harten „t“ am Schluß mit stimmhaftem „d“ ausgesprochen. Das Unangenehme ist dabei, daß das Ergebnis wie der unfeine Ausruf „ah, merde!“ (= Scheiße!) klingt. Das braucht man sich nicht zumuten zu lassen.

Gegen Kleinlichkeit der Praxis

Das Bundesgericht benützte die Gelegenheit, um seine Praxis zu präzisieren. Da die staatsrechtliche Beschwerde regelmäßig als Rechtsmittel lediglich cassatorischer (entscheidaufhebender) Natur gilt, war das Bundesgericht bisher auf weitergehende Anträge, nämlich es möge Namensänderungen gleich selber anordnen, nicht eingetreten. Da es aber anderseits dort, wo die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung von einem positiven Eingreifen abhängt, sich bereits nicht mehr mit der Aufhebung des Fehlentscheides begnügt, schritt es auch hier zwar nicht zur Namensänderung in eigener Kompetenz, wohl aber zur verbindlichen Weisung an die Vorinstanz, diesen Namenwechsel zu besorgen.

Der Walliser Staatsrat hatte sich dahinter verschanzt, die Gesuchstellerschaft habe die Benachteiligung durch den französischen Wortklang nicht nachgewiesen. Sie hatten denn tatsächlich auch erst vor Bundesgericht unmißverständlich umschrieben, wo sie der Schuh drückte. Das Bundesgericht hob indessen hervor, daß notorische oder aus der Lebenserfahrung hervorgehende Umstände nicht noch eines Beweises bedürfen. Übrigens hatte die Staatsverwaltung, als sie die Vernehmllassung der Heimatgemeinde einholte, von sich aus auf die fatale Gedankenverbindung mit jenem vulgären Ausdruck hingewiesen. Daß dadurch Träger dieses Namens der Lächerlichkeit preisgegeben werden, ließ sich denn auch nicht bestreiten.

Der Staatsrat hatte auch gedacht, daß es nicht feststehe, daß die Gesuchstellerschaft stets in einer Umgebung französischer Sprache wohnen werde. Selbst wenn man das annimmt, bleiben aber Kontakte mit einer solchen wahrscheinlich. Außerdem hatte das Bundesgericht schon im Jahre 1958, als es sich mit einem Gesuch um Änderung des Familiennamens „Crétin“ (= Trottel) zu befassen hatte, erklärt, eine Namensänderung könne nicht mit der Begründung verweigert werden, er wirke, obschon sonst peinlich, an einem bestimmten Wohnort nicht auffällig.

Schließlich bemerkte das Bundesgericht auch noch, man könne der Gesuchstellerschaft nicht zur Last legen, daß sie sich inoffiziell und de facto die Schreibung mit -dt seit jeher angemaßt habe und nun einen eigenmächtig geschaffenen Zustand noch legalisieren wolle. Es war nämlich schon ihr Vater, der den Familiennamen, wahrscheinlich auch, um Unannehmlichkeiten auszuweichen, längst von sich aus mit -dt zu schreiben begonnen hatte. Eine gewisse Verwirrung, welche aus dem Dasein zweier Schreibweisen ein und desselben Familiennamens entstehen könnte, fiel für das Bundesgericht hier ebenfalls nicht ins Gewicht. Es würdigte vielmehr den Willen der Gesuchstellerschaft, vom angestammten Namen so wenig wie möglich abzurücken, und stellte auf die pflichtgemäße Aufmerksamkeit der Zivilstandsbeamten beim Buchstabieren ab, wenn es um das Vermeiden von Irrtümern und Verwechslungen geht.

Ein kulturpsychologisches Phänomen

Dieser begrüßenswerte Entscheid wirft ein Schlaglicht besonderer Art auf die Gewohnheit Französischsprechender, selbst dann, wenn sie Fremdsprachunterricht genossen haben, fremde Namen rücksichtslos und bis zur Unkenntlichkeit lautlich nach den französischen Ausspracheregeln für bestimmte Buchstaben wiederzugeben. Das bedeutet denn, daß man nicht weiß, ob Herr „Scheschee“ — falls man den deutschen Ursprung seines Namens überhaupt errät — eigentlich Jäger oder Geiger heißt, und Inhabern des ehrenwerten Namens Geißbühler hat sich im Welschland aus den gleichen Gründen die Transkription „Gueisbuhler“ aufgedrängt, um für deutsche Ohren in die Fäkalzone gelangende Ausspracheweisen Welscher zu vermeiden (vgl. darüber Roberto Bernhard/Friedrich Dürrenmatt/Alfred Richli, „Allemandisch-welsche Sprachsorgen und Kulturfragen“, Schriften des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Heft Nr. 3, Verlag Huber, Frauenfeld 1968, insbesondere Seite 16). So wird auch aus „Mauerhofer“ „Moroff“ (vgl. Albert Bächtold, „S isch groote“, Verlag Meili, Schaffhausen 1972, Seite 217). Ja wir erinnern uns, daß ein nicht mehr im Amte befindlicher Präsident der Staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes seinen deutschschweizerischen Kollegen einmal nahelegen wollte, den Namen einer in der Romandie niedergelassenen Familie Klunge als „Gglöngsch“ von sich zu geben!

Die Hartnäckigkeit dieses Hangs, der selbstverständlich auch in anderen Sprachgebieten, doch mit sehr markanten Unterschieden der Intensität feststellbar ist, bildet eine kulturpsychologisch interessante Eigenheit. Es liegt nahe, hier den hohen Grad selbstbezogener Ausschließlichkeit der französischen Kultur als Ursache zu nennen. Es ist indessen fraglich, ob das als Erklärung eines Verhaltens genügt, das dafür taub zu sein scheint, daß der die Identität eines Menschen und damit bis zu einem gewissen Ausmaße sein Ichsein festhaltende Name zunächst ein klangliches Erlebnis ist, das darauf beruht, wie man gerufen wird („comment t'appelles-tu?“). Das Schriftbild ist vorab ein Versuch, dieses Gerufenwerden in optisch tauglicher Weise festzuhalten. Zur Nichtrespektierung des klanglichen „Originals“ hinter der schriftlichen Umschreibung hat der verstorbene Gelehrte Dr. Pellis in *Les Clées* (Waadt) allerdings einmal eine kulturgechichtlich beachtliche Meinung geäußert. Sie geht dahin, daß im französischen Sprachbereich der Schulunterricht von alters her einen übertriebenen Respekt vor dem Schriftbild einzuimpfen pflegt, und zwar so, daß auch bei französischen Wörtern, bei denen die schriftliche Wiedergabe des Lautes nur in fragwürdiger Weise gelungen ist, das Schriftbild den authentischen Klang überlagern läßt. — Die Deutschschweizer werden am

ehesten verstehen, worum es dabei geht, wenn sie sich daran erinnern, wie viele von ihnen beim Gebrauch des Hochdeutschen, das für sie gleichbedeutend mit „Schriftdeutsch“ ist, das *h* in einzelnen Wörtern wie „gehen“ und „stehen“ deutlich aspiriert aussprechen oder vergessen, daß ein *chs* („Fuchs“) als *x* auszusprechen ist.

Dr. Roberto Bernhard

Woher kommt der Name Maria?

Der weibliche Vorname Mariam (gesprochen [mari'am]) ist im Russischen und im Bulgarischen früher erteilt worden. Mariam erscheint in der Septuaginta, dem ins Griechische übertragenen Alten Testament (3. Jh. v. u. Z. bis 2. Jh. n. u. Z.), für die ursprünglich hebräische Form Mirjam. In der Vulgata, der von der römisch-katholischen Kirche benutzten lateinischen Bibelübersetzung, ist Mariam wahrscheinlich als Akkusativ aufgefaßt worden, so daß die Nominativform Maria entstand.

(Aus „Sprachpflege“ 1973/5, Leipzig)

Man beachte nebenbei, daß in der Sowjetzone durch amtliche Sprachregelung die Angabe „vor Christus“ oder „nach Christi Geburt“ für die Zeitrechnung abgeschafft worden ist.

Sprachverhunzung

Die „Werbe-Mafia“ bedroht uns alle!

Immer und immer wieder muß man gegen die Mafia, den Geheimbund, gegen die Verschwörung vieler Werbefachleute aufstehen, die sich offensichtlich heimlich, still und leise zusammengetan haben mit dem Zweck, die deutsche Sprache so schnell wie möglich vor die Hunde zu jagen und zu ruinieren und kaputtzumachen. Manchmal leuchtet ein winziger Hoffnungsschimmer auf, es könnte doch nicht bei allen böser Wille, sondern es könnte auch Unwissenheit, Unvermögen, Nichtkönnen sein, was sie dazu bringt, einem so miserable Texte vorzusetzen, um „so gute“ Produkte an den Mann (und an die Frau) zu bringen.

Jedenfalls geht aus den zerfetzten, zerhackten Sätzen, die gar keine Sätze mehr sind, eines deutlich hervor: Die Schreiber solcher Hackmessertexte halten all ihre Leser für primitive Analphabeten, für blutige Anfänger in der Kunst des Lesens. Einen ganzen, vollständigen Satz wagen sie uns Lesern schon gar nicht vorzusetzen. Dazu halten sie uns (eventuelle) Leser einfach für zu dumm. (Oh, ich weiß, ich habe das alles auch schon gesagt. Aber ich kann's nicht oft genug wiederholen!)

„Und man findet nicht in jedem Hotel ein Hallenbad. Und ein Solarium (woher wissen diese Idioten von Lesern, was ein Solarium ist?), damit sie auch bei Regen ein sonniges Gesicht machen.“ — Was gilt nun: man oder sie? „Man findet“ . . . „damit sie“?

„Und weil es das erste Restaurant-Hotel ist, ißt man gut. In der Appenzeller Stube. Und kann man im ersten Country Pub ein Guineß guinessen.“ Alles zerhackt in kleine Stücke. Um Gottes Willen keine ganzen Sätze! „In